



**Audit Committee
Institute e.V.**

Gesetz zur virtuellen Hauptversammlung in Kraft getreten

Gefördert durch



Am 27.7.2022 ist das Gesetz zur virtuellen Hauptversammlung in Kraft getreten.¹

Das Gesetz soll rein virtuelle Hauptversammlungen in Aktiengesellschaften, KGaAs, Europäischen Aktiengesellschaften (SEs) und VVaGs auch nach der Coronapandemie dauerhaft ermöglichen. Damit stehen Unternehmen in Zukunft zwei Möglichkeiten zur Abhaltung von Hauptversammlungen zur Verfügung:

- die Präsenzveranstaltung, die durch elektronische Teilnahme eines Teils der Aktionäre auch als hybride Versammlung abgehalten werden kann, und
- die rein virtuelle Hauptversammlung. →

¹ Gesetz zur Einführung der virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20.7.2022, BGBl. I, S. 1166

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel**,
Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.



Foto: © Skraideleu/shutterstock.com

Übersicht über wesentliche Änderungen

Der Regierungsentwurf von Ende April 2022 stärkte im Vergleich zum Referentenentwurf die Rechte der Aktionäre.² Die finale Gesetzesfassung³ präzisiert u. a. die Rechte des Versammlungsleiters und enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf:

- Die geplante Regelung, wonach die Satzung der Gesellschaft vorsehen können sollte, dass bestimmte Gegenstände der Tagesordnung nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen, wurde wieder gestrichen.
- Der Regierungsentwurf sah vor, dass der Vorstand in der Versammlung auch Fragen von Aktionären beantworten sollte, die eigentlich schon vor der Versammlung hätten eingereicht werden müssen, wenn die Beantwortung nach Beantwortung der übrigen in der Versammlung gestellten Fragen und Nachfragen in einem angemessenen Zeitraum möglich wäre. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurde diese geplante Neuerung wieder gestrichen.
- Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen in der Versammlung zwingend im Wege der Videokommunikation gestellt werden. Die virtuelle Versammlung soll so der Präsenzversammlung angenähert werden.
- Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen. Die Neuregelung soll einen geordneten Versammlungsablauf sicherstellen.
- Der Vorstand muss den Vorstandsbericht nur dann den Aktionären vor der Versammlung zugänglich machen, wenn er verlangt hat, dass die Fragen der Aktionäre vorab eingereicht werden müssen.

Schließlich enthält die finale Fassung auch Regelungen für die virtuelle Generalversammlung von Genossenschaften.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

I. Satzungsregelung erforderlich

Gesetzliche Grundform der Hauptversammlung bleibt weiterhin die Präsenzversammlung. Die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist nur dann möglich, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist. Dabei kann die Satzung – für maximal fünf Jahre – die Abhaltung virtueller Veranstaltungen selbst festlegen oder den Vorstand hierzu ermächtigen. Die Befristung soll dafür sorgen, dass die Entscheidung über das virtuelle Format in regelmäßigen Abständen erneut legitimiert wird.

II. Aktionärsrechte

Das Gesetz gibt einen Mindeststandard vor, der im Hinblick auf die Aktionärsrechte zu wahren ist:

1. Übertragung der Versammlung

Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen. Die Aktionäre müssen dabei in der Versammlung nicht sichtbar sein.

2. Ausübung aller Rechte über elektronische Kommunikation

Die Ausübung aller Aktionärsrechte im Vorfeld und während der Versammlung muss im Wege der elektronischen Kommunikation möglich sein. Hierunter fallen das Stimmrecht, das Antrags- und Gegenantragsrecht, das Auskunftsrecht, das Rederecht und die Möglichkeit zur Widerspruchseinlegung.

Dabei ist eine Videokommunikation nur für das Rederecht und das Antragsrecht in der virtuellen Hauptversammlung vorgeschrieben; hierdurch soll das Element der Debatte in der Versammlung gestärkt werden (siehe unten unter 3., 6.). Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter festlegen, dass Fragen und Nachfragen während der Hauptversammlung nur im Wege der Videokommunikation gestellt werden dürfen. Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen. Sie kann den Redebeitrag zurückweisen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

² Vgl. näher zu den Änderungen des Regierungsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf: ACI-Folder zum Regierungsentwurf, online abrufbar unter https://audit-committee-institute.de/media/aci_folder_2022_virtuelle_Hauptversammlung_RegE.pdf

³ Das Gesetz wurde am 7.7.2022 vom Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses verabschiedet, weitere Informationen online abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-virtuelle-hauptversammlung-902468>

Laut Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses soll es im Ermessen der Gesellschaft liegen, ob die Funktionsfähigkeit gegeben ist. Bei fehlender Funktionsfähigkeit könne die Gesellschaft aber zusätzlich eine fernmündliche Zuschaltung anbieten.

Die **Stimmabgabe** muss nicht nur im Wege der elektronischen Kommunikation (namentlich elektronische Teilnahme⁴ oder elektronische Briefwahl), sondern auch über Vollmachtserteilung möglich sein.⁵

3. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung

Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge⁶ müssen in der Versammlung im Wege der Videokommunikation gestellt werden. Das Antragsrecht soll so dem in der Präsenzversammlung geltenden Mündlichkeitsprinzip nachgebildet werden und die Stellung von Anträgen soll für alle Teilnehmer transparent werden.

4. Gegenanträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge können in oder vor der Hauptversammlung gestellt werden. Für vor der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge und Wahlvorschläge wird das bislang geltende zweistufige Verfahren, wonach der Gegenantrag zwingend in der Hauptversammlung gestellt werden musste, aufgegeben. Sie gelten dann als gestellt, wenn sie – nachdem der Aktionär sie an die Gesellschaft gesandt hat – den Aktionären durch die Gesellschaft zugänglich gemacht wurden. Ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung soll dann auch über sie abgestimmt werden können.

5. Auskunftsrecht

Den Aktionären muss über elektronische Kommunikation ein vollwertiges Auskunftsrecht eingeräumt werden, das dem Fragerecht des § 131 AktG inhaltlich entspricht. Der Umfang der Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass Fragen bis spätestens drei Tage⁷ vor der Versammlung eingereicht werden müssen. Fristgerecht eingereichte Fragen müssen von der Gesellschaft vor der Versammlung für alle Aktionäre zugänglich gemacht werden. Börsennotierte Gesell-

schaften müssen diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Der Vorstand muss die fristgerecht eingereichten Fragen bis spätestens einen Tag⁸ vor der Versammlung beantworten und seine Antworten den Aktionären zugänglich machen. Aktionären wird zudem das Recht eingeräumt, in der Versammlung Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf der Einreichungsfrist ergeben, zu stellen. Zu denken ist hier laut Regierungsbegründung etwa an den Fall, dass Geschäftszahlen erst nach Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht wurden. Während der Versammlung besteht zudem ein Recht auf Nachfrage zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands. Die Nachfragen müssen sich nicht auf eigene Fragen des Aktionärs beziehen, sondern können auch Fragen anderer Aktionäre betreffen.

Ausdrücklich klargestellt wird im Gesetz, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung der Hauptversammlung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Fragerecht in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen kann.

6. Stellungnahmen und Rederecht

Stellungnahmen müssen bis spätestens fünf Tage⁹ vor der Versammlung bei der Gesellschaft im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden. Das Recht zur Stellungnahme kann auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre begrenzt werden. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung beschränkt werden. Die Stellungnahmen müssen allen Aktionären bis spätestens vier Tage¹⁰ vor der Versammlung zugänglich gemacht werden.¹¹ Börsennotierte Gesellschaften müssen diese ebenfalls auf ihrer Internetseite veröffentlichen.¹² Während der Versammlung muss den Aktionären eine **Redemöglichkeit** im Wege der Videokommunikation ermöglicht werden. Laut Regierungsbegründung soll hierzu ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ein »virtueller Meldetisch« eingerichtet werden, an dem Wortmeldungen angemeldet werden können. Alle in der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre müssen die Gelegenheit haben, ihren Redebeitrag anzumelden. →

4 Das Gesetz sieht kein Recht auf elektronische Teilnahme nach § 118 Abs. 1 S. 2 AktG im Wege der Zwei-Wege-Verbindung vor; die Gesellschaft kann eine solche Teilnahme aber ermöglichen. Da in der rein virtuellen Versammlung ohnehin alle Mitwirkungsrechte elektronisch ausgeübt werden können (gemäß § 118a Abs. 1 AktG), besteht für eine »elektronische Teilnahme« i. S. d. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG kein zwingendes Bedürfnis.

5 Hierfür sollen die allgemeinen Regelungen der §§ 134 Abs. 3, 135 AktG gelten.

6 Vgl. §§ 126, 127 AktG

7 Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen, § 121 Abs. 7 S. 1 AktG

8 Vgl. Fn. 7

9 Vgl. Fn. 7

10 Vgl. Fn. 7

11 Die Zugänglichmachung kann auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.

12 Die Veröffentlichung kann auch über die Internetseite eines Dritten erfolgen, wenn die Zugänglichmachung der Stellungnahmen auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt wurde.

Übersicht über wesentliche Änderungen [Fortsetzung]

Wie in der Präsenzveranstaltung kann der Versammlungsleiter Anordnungen – wie z. B. die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung von Redezeiten – treffen, um einen geordneten Ablauf der Versammlung zu ermöglichen. Klargestellt wird, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung der Hauptversammlung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Rede-recht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen kann. Anträge und Wahlvorschläge sollen auch im Rahmen eines Redebeitrags gestellt werden können; für Fragen und Nachfragen gilt dies, soweit in der Versammlung ein Auskunfts- oder Nachfragerecht besteht (siehe hierzu unter 5.).

7. Übermittlung des Vorstandsberichts

Wie bereits von einigen Gesellschaften 2020/2021 auf freiwilliger Basis praktiziert, muss zur Verbesserung der Transparenz der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt spätestens sieben Tage¹³ vor der Versammlung den Aktionären zugänglich gemacht werden. Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit dem vorverlagerten Auskunftsrecht; sie findet folglich dann keine Anwendung, wenn der Vorstand nicht verlangt hat, dass die Fragen der Aktionäre vorab eingereicht werden müssen.

8. Widerspruchsrecht

Den Aktionären muss ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Der Widerspruch ist Voraussetzung für die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen. Er muss während der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingelegt werden.

III. Physische Anwesenheit vor Ort

Die Mitglieder des Vorstands sollen und der Versammlungsleiter muss am Ort der Versammlung anwesend sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen auch anwesend sein; sie sollen aber – wie auch bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit haben, im Wege der Bild- und Tonübertragung an einem anderen Ort teilzunehmen, sofern die Satzung dies erlaubt. Der Abschlussprüfer muss – wie auch bei Präsenzveranstaltungen – dann vor Ort anwesend sein, wenn ausnahmsweise die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Der Stimmrechtsvertreter nach § 134 Abs. 3 S. 5 AktG soll vor Ort teilnehmen können. Soweit gesetzlich eine notarielle Niederschrift erforderlich ist (§ 130 AktG), muss auch der Notar persönlich anwesend sein.

IV. Teilnehmerverzeichnis

Alle elektronisch zur Versammlung zugeschalteten oder vertretenen Aktionäre und die elektronisch zur Versammlung zugeschalteten Aktionärsvertreter müssen künftig in das Verzeichnis aufgenommen werden.

V. Anfechtung

Um die Gesellschaft zu schützen, werden die Anfechtungsmöglichkeiten – wie auch für die Präsenzveranstaltung – bei technischen Störungen begrenzt. Eine Anfechtung ist hier nur möglich, wenn der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

VI. Übergangsregelung

Virtuelle Hauptversammlungen, die bis zum 31.8.2023 einberufen werden, benötigen keine Satzungsgrundlage. Bis dahin ist es ausreichend, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Abhaltung einer virtuellen Versammlung entscheidet. ←

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

¹³ Vgl. Fn. 7